

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

30-00-00/Th

21.11.2019

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt – Schriftformabbaugesetz (SchriftAG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 13.08.2019 informierten wir über den Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt – Schriftformabbaugesetz (SchriftAG LSA).

Mit Schreiben vom 29.08.2019 haben wir gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt zu diesem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Im Rahmen der Anhörung wurde 31 Verbänden und Institutionen die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, wovon 11 auch Gebrauch gemacht haben.

Allerdings ist der Gesetzentwurf (LT-Drs. 7/5235 vom 12.11.2019, s. [Anlage](#), 31 Seiten) nach Auswertung der Ergebnisse der Anhörung unverändert geblieben.

Mit diesem Gesetzentwurf sollen Änderungen in 28 Landesgesetzen vorgenommen werden.

Die in diesen Gesetzen enthaltenen verzichtbaren Vorgaben in Bezug auf die Schriftform sollen mit dem vorgelegten Entwurf beseitigt werden. In drei Rechtsvorschriften sind bezüglich der Formvorgaben klarstellende Formulierungen erforderlich, die mit der künftig landesweit einheitlichen Begriffsauslegung korrespondieren. Sämtliche Vorschriften, die das persönliche Erscheinen anordnen, wurden hingegen als unverzichtbar erachtet.

Um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten, ist im daher Rahmen des Normenscreenings festgelegt worden, wie die Tatbestandsmerkmale „Schriftform / schriftliche

Form“, „schriftlich“, „elektronische Form“ und „elektronisch“ zu verstehen sind. Die entwickelten Definitionen sollen auch Grundlage für künftige Rechtsetzung bilden.

Die Einzelheiten sind dem beigefügten Gesetzentwurf zu entnehmen, s. [Anlage](#).

Am 20.11.2019 fand die 1. Beratung im Landtag ohne Debatte statt. Der Gesetzentwurf wurde zur Beratung in den Ausschuss für Inneres und Sport überwiesen.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Thurmman

Anlage